

## Vorblatt

### **Problem:**

Mit der letzten Änderung des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 134/2008, wurde das Studienbeitragssystem an den Pädagogischen Hochschulen maßgeblich umgestaltet. Künftig werden nur mehr zwei Gruppen von Studierenden einen Studienbeitrag zu entrichten haben, und zwar

1. österreichische Staatsbürger, EU-Bürger oder Personen, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, sofern sie die vorgesehene Regelstudienzeit pro Studienabschnitt um ein bzw. zwei Semester überschreiten sowie
2. Drittstaatenangehörige, auf die kein völkerrechtlicher Vertrag anwendbar ist, der dieser Personengruppe denselben Berufszugang gewährt wie inländischen Studierenden.

Die Hochschul-Studienevidenzverordnung, BGBl. II Nr. 252/2007, ist an die geänderte Rechtslage anzupassen. Darüber hinaus werden aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Erhebungs- und Berichtstermine für die Gesamtevidenz geändert.

### **Ziel:**

Die Anpassung der Hochschul-Studienevidenzverordnung an die geltende Rechtslage, die Änderung der Erhebungs- und Berichtstermine sowie die Erweiterung der Feldinhalte der Gesamtevidenz um die Information ob die Zulassung als ordentliche oder außerordentliche Studierende bzw. als ordentlicher oder außerordentlicher Studierender erfolgt.

### **Inhalt /Problemlösung:**

Da die Zahlung des Studienbeitrages für eine wirksame Inskription nicht mehr grundsätzlich, sondern nur bei Vorliegen der Voraussetzungen, nötig ist, sind die Bestimmungen der Verordnung entsprechend anzupassen. Weiters sind die neuen Erlasstatbestände des § 71 des Hochschulgesetzes 2005 in der Anlage zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die Erhebungs- und Berichtstermine geändert und die Feldinhalte der Gesamtevidenz um die Information über den Zulassungsstatus erweitert.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aus einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung entstehen keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt und die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich. Die Auswirkungen sind bereits durch die Gesetzesänderung herbeigeführt worden.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

#### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen in konsumentenpolitischer und sozialer Hinsicht.

#### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 24. September 2008 eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschulgesetzes 2005 sowie des Studienförderungsgesetzes 1992 beschlossen, wonach das Studienbeitragssystem an den österreichischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen neu geregelt wird.

Künftig werden Studierende von Lehramtsstudien an Pädagogischen Hochschulen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind, oder Personen, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, einen Studienbeitrag für ein Erststudium an einer Pädagogischen Hochschule nur dann zu entrichten haben, wenn sie die Regelstudienzeit (§ 40 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005) pro Studienabschnitt um je ein Semester überschritten haben (§ 69 Abs. 1 leg. cit.). Wird der erste Studienabschnitt jedoch in der Regelstudienzeit absolviert, so erhöht sich die beitragsfreie Frist für den 2. Abschnitt um ein weiteres Semester. Sonstige Drittstaatenangehörige haben für jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten.

Darüber hinaus wurde die Reihe der Erlassstatbestände um die Fälle der Verhinderung auf Grund von Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Erwerbstätigkeit sowie einer Behinderung erweitert. Die Konventionsflüchtlinge sind hingegen nun unter denselben Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger beitragspflichtig.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die in den §§ 10 und 11 vorgesehenen geänderten Nachweispflichten der Studierenden entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Ebenso trifft das auf die geänderten Meldetermine in § 13 zu. Das in der Anlage unter Punkt 24 vorgesehene neue Feld „Zulassungsstatus“ war in den softwaretechnischen Unterstützungssystemen zu den Meldungen gem. Bildungsdokumentationsgesetz von Anbeginn vorgesehen, wurde bisher jedoch nur von den Universitäten genutzt. Durch die nunmehrige Befüllung seitens der Pädagogischen Hochschulen entsteht kein zusätzlicher Programmier- oder sonstiger Aufwand. In Summe ist daher der Entwurf als kostenneutral zu betrachten.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und 2, 6, 8, 9, 10, 11 (§ 10 Abs. 2, § 11, § 15 Abs. 2 Z 1 und die Anlage mit Ausnahme des Datenfelds „Zulassungsart“):**

Die §§ 10 und 11 setzen für die wirksame Anmeldung zu einer Mitbelegung oder einem hochschulübergreifenden Studium den Nachweis der Zahlung des Studienbeitrages an der zulassenden Pädagogischen Hochschule voraus. Nach der neuen Rechtslage haben Studierende jedoch nur dann einen Studienbeitrag zu zahlen, wenn sie die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 nicht erfüllen. In Ermangelung einer generellen Beitragspflicht sind diese Bestimmungen daher umzuformulieren. Besteht eine Studienbeitragspflicht, so trifft die geänderte Formulierung trotzdem zu. In diesem Fall würde die Anmeldung an der zulassenden Pädagogischen Hochschule die Entrichtung des Studienbeitrages voraussetzen (§ 55 des Hochschulgesetzes 2005).

Weiters sind in der Anlage die Änderungen zu den Erlassstatbeständen einzuarbeiten. Es sind neue Kennbuchstaben zum Erlass des Studienbeitrages aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Erwerbstätigkeit und Behinderung aufzunehmen. Der Erlassstatbestand des Konventionsflüchtlings ist zu streichen. Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der den Studierenden dieselben Rechte für den Berufszugang gewährt wie Inländern. Konventionsflüchtlinge sind daher künftig unter denselben Voraussetzungen beitragspflichtig ist wie österreichische Staatsbürger.

Der Kennbuchstabe „O“ wird um die Erklärung ergänzt, dass die Beitragspflicht in diesem Fall schon grundsätzlich nicht besteht, da es sich um ein weiteres Lehramtsstudium handelt.

Das Inkrafttreten ist entsprechend dem Inkrafttreten der Novelle zum Hochschulgesetz 2005 mit 1. März 2009 vorgesehen.

#### **Zu Z 3 und 4 (§ 13 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 Z 2):**

Die Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, dass die geltenden Erhebungs- und Berichtstermine für die Pädagogischen Hochschulen zu früh anberaunt sind. An manchen Pädagogischen Hochschulen ist

Mitte November bzw. Mitte März die Nachfrist noch nicht zu Ende, der Bestand der Studierenden kann daher noch nicht verlässlich festgestellt werden.

Die Erhebungstermine und Berichtstermine werden daher auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, der Zeitraum zwischen Erhebungs- und Berichtstermin erlaubt einen Spielraum für Clearing-Prozesse.

Die Bestimmung tritt mit Beginn des nächsten Studienjahres am 1. Oktober 2009 in Kraft.

**Zu Z 5 und 7 (§ 14 und die Anlage hinsichtlich des Datenfelds „Zulassungsart“):**

Die Anlage wird um die Information angereichert, ob die Zulassung als ordentliche oder als außerordentliche Studierende oder als ordentlicher oder als außerordentlicher Studierender erfolgt. Die rechtliche Grundlage dafür ist § 9 Abs. 2 Z 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes, wonach die Meldung der Fortsetzung des Studiums und der Zulassungsstatus zu Zwecken der Bundesstatistik zum Bildungswesen zu ermitteln sind.

Die ausgewählten Feldinhalte, die im Bildungsdokumentationsgesetz festgelegten Daten für die Bundesstatistik widerspiegeln, sind daher um diese neu hinzugekommene Information zu erweitern.

Diese Änderungen treten mit 1. März 2009 in Kraft.